

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.3
Vorlage Nr.: 621/2017/1
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 26.01.2017

Beratungsfolge	Termin	
Umweltausschuss	06.02.2017	
Gemeinderat	13.02.2017	

Gegenstand der Vorlage

**Stellungnahme zum Entwurf des Managementplans in der Fassung der
Offenlage vom 31.10.2016**

**FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und
nördlicher Teil des Vogelschutzgebiets 7114-441 „Rheinniederung von der Rench bis
zur Murgmündung“**

Mit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ soll die Vielfalt wildlebender Arten und Lebensräume sowie deren Vernetzung gesichert und erhalten werden. In Baden-Württemberg sollen die Schutzmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten vorrangig durch freiwillige Vereinbarungen mit den Landnutzern umgesetzt werden.

Für jedes Natura 2000-Schutzgebiet wird ein sog. „Managementplan“ erstellt, in dem die Vorkommen der europaweit geschützten Lebensraumtypen und Lebensstätten der Arten erfasst und die erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden.

Der Managementplan-Entwurf für das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, in dem auch die Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe“ und der nördliche Teil des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung von der Rench

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

bis zur Murgmündung“ enthalten sind, wurde vom Regierungspräsidium erlassen und liegt in der Fassung der Offenlage vor. Der Plan umfasst über 400 Seiten und umfangreiches Kartenmaterial. Aufgrund der Datenmenge wird auf eine Übersendung verzichtet. Die Unterlagen stehen jedoch unter <http://www4.Lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44495/> zur Einsicht bereit.

Der Managementplan-Entwurf in der vorliegenden Fassung wurde im Vorfeld im Rahmen einer Beiratssitzung mit Vertretern der betroffenen Gemeinden/Behörden abgestimmt. Die Gemeinde Iffezheim wurde hierbei durch Forstrevierleiter Norbert Kelm vertreten.

Die öffentliche Auslegung des Managementplan-Entwurfs findet im Zeitraum vom 15. November bis 31. Januar 2017 statt. Bis spätestens 15. Februar 2017 können Stellungnahmen eingereicht werden.

Der vorliegende Managementplan-Entwurf gilt nicht für das gesamte Gemeindegebiet von Iffezheim, sondern nur für die Gewanne, die nördlich der Wintersdorfer Bahnlinie liegen, sowie einer kleineren Fläche südlich der Bahnlinie, die zwischen dem GPI-Gelände (Solarpark) und dem Baggersee Sämann liegt. Der größte Teil der betroffenen Flächen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Iffezheim oder anderer öffentlicher Institutionen. Zahlreiche Kleinflächen im Gewinn „In den Mühlwerren“ gehören privaten Eigentümern. Für die Grundstückseigentümer und die Landnutzer ist die Frage der rechtlichen Bedeutung des Managementplans wichtig. Im Managementplan nicht enthalten ist eine Kostenschätzung für die erforderlichen Maßnahmen.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2016 wurde eine Zusammenfassung des Managementplan-Entwurfs anhand einer Power-Point-Präsentation durch Frau Jenny Behm vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgestellt. Sie erläuterte, dass in dem vorliegenden Managementplan-Entwurf, in dem auch Vogelschutzgebiete enthalten sind, die Vorkommen der europaweit geschützten Lebensraumtypen und Lebensstätten der verschiedenen Arten erfasst und die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dargestellt werden. Es werden damit die genaue Lage der Lebensraumtypen, Lebensstätten und die Fundpunkte der einzelnen Arten detailliert dokumentiert. Auch auf der Gemarkung Iffezheim sind diverse Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer, Magerrasen und Lebensstätten für Vogelarten) vorhanden. Sie machte deutlich, dass es sich bei dem Managementplan um einen behördenverbindlichen Naturschutzfachplan handelt. Alle Behörden (Forstamt, Landwirtschaft, Naturschutz) müssen sich demnach verbindlich an die Planung halten. Als klares Ziel des Managementplans formulierte sie die Entwicklung des Bestandes und die

Erhaltung der aktuellen Zustände.

Die Gemeinde Iffezheim hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Managementplan-Entwurf abzugeben. Diese soll in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Februar 2017 beschlossen werden. Die Beteiligung des Umweltausschusses dient als entsprechende Vorberatung.

Der Entwurf des Managementplans in der Fassung der Offenlage vom 31.10.2016 umfasst umfangreiche Maßnahmenvorschläge. Viele davon tangieren die Belange der Gemeinde Iffezheim nicht. Im Folgenden werden nur die Maßnahmen vorgestellt, zu denen die Verwaltung die Abgabe einer Stellungnahme vorschlägt. Die Maßnahmen sind auf den bereits übersandten Karten ersichtlich. Jeder im Folgenden vorgestellten Maßnahme ist die Nummer der Karte sowie Kapitel und Seitenzahl der Fundstelle im Managementplan-Entwurf beige-fügt.

1.) Allgemein

Die Verwaltung schlägt folgende allgemeine Stellungnahme vor:

Die im Managementplan-Entwurf dargestellten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dürfen zu keinen Einschränkungen für die bisherige ordnungsgemäße land-, fischerei- und forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke führen.

Spezielle Maßnahmen sind für den Grundstückseigentümer, bzw. den Bewirtschafter kostenneutral durchzuführen. Mehrkosten für Nutzer oder Grundeigentümer müssen vermieden werden.

Hochwasserschutzmaßnahmen und die Schnakenbekämpfung dürfen durch den Managementplan nicht eingeschränkt werden.

2.) Landwirtschaft

Der vorliegende Managementplan-Entwurf bezieht sich fast ausschließlich auf Waldflächen. Nur ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück auf Iffezheimer Gemarkung ist betroffen. Hierbei handelt es sich um das Flurstück Nr. 444/1. Es liegt im Gewinn „Klosterlehle“ und wird durch zwei Feldwege in 3 Schläge, bzw. Teilflächen unterteilt. Der Managementplan-Entwurf schlägt für die gesamte Grundstücksfläche eine Entwicklung zur mageren Flachland-Mähwiese vor (Karten 6 + 10; Kapitel 6.3.8, Seite 292f im Managementplan-Entwurf, Textfassung).

Für die rechteckige Teilfläche nördlich des Querweges und die dreieckige Fläche im Westen bestehen mit dem bewirtschaftenden Landwirt seit über 20 Jahren Verträge nach der Landschaftspflegeberichtlinie über Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes. Die Zustimmung der Gemeinde Iffezheim zu diesen Nutzungsbeschränkungen erfolgte damals zum Zwecke der Wiederansiedlung des Weißstorches. Für diese Teilfläche des Grundstücks schlägt die Verwaltung die Zustimmung zum vorgeschlagenen Entwicklungsziel vor.

Bei der trapezförmigen Teilfläche südöstlich des Querwegs handelt es sich jedoch nicht um eine Grünlandfläche, sondern um Ackerland, das zeitlich befristet aus der Erzeugung genommen wurde. Für diese Teilfläche schlägt die Verwaltung vor, die Entwicklungsmaßnahme zur mageren Flachland-Mähwiese abzulehnen.

3.) Forstwirtschaft

Ein Zielkonflikt besteht durch die flächige Ausweisung der „Geggenau“ als Lebensstätte für den Scharlachkäfer (Karte 4; Kapitel 5.2.18, Seite 243 im Managementplan-Entwurf, Textfassung). Dieser ist für seine Larvenentwicklung nicht auf die Buche, sondern auf die Pappel angewiesen, die aber in der Geggenau (fast) nicht vorkommt. Hier wurde der Managementplan-Entwurf „mit zu grober Nadel gestrickt“. Eine Ausweisung als Lebensstätte für den Scharlachkäfer kommt fachlich nur für die überwiegend im Privateigentum stehenden Wald-Grundstücke Nrn. 664 bis 773 im Gewann „In den Mühlwerren“ in Betracht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Ausweisung der Lebensstätte für den Scharlachkäfer auf die Grundstücke Nr. 664 bis 773 im Gewann „In den Mühlwerren“ zu beschränken.

Die Entwicklungsmaßnahme für den Scharlachkäfer „Belassen von geerntetem, nichtverkauften Pappelholz über mehrere Jahre im Wald“ wird abgelehnt (Kapitel 6.2.7, Seite 272 f und 6.3.1, Seite 288, Absatz 14.5 in der Textfassung und Bildunterschrift von Abbildung 110, Seite 459 in der Fotodokumentation), da alle geernteten Hölzer generell verkauft werden. Nachdem die Hölzer verkauft sind, liegt es ganz alleine im Ermessen des Käufers, wann er die von ihm erworbene Ware zur Verarbeitung abfahren lässt. Der Verkäufer bzw. Waldeigentümer hat hier keine Einflussmöglichkeit, da das Holz bei Bezahlung ins Eigentum des Käufers übergeht.

Eine große Teilfläche der in der „Geggenau“ auf dem Flurstück Nr. 7190 als FFH-Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ ausgewiesenen Waldfläche (Karte 6, Kapitel 3.2.10, Seite 53 in der Textfassung des Managementplan-Entwurfs) wurde durch Gemeinde-

ratsbeschluss im Jahr 2005 aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen, also stillgelegt, damit sich dieser Waldbestand ohne menschliche Einflüsse bis zu seiner natürlichen Zerfallsphase entwickeln kann (vergleichbar mit einem Waldrefugium des Alt- und Totholzkonzepts von ForstBW). Die Verwaltung teilt in ihrer Stellungnahme daher vorsorglich mit, dass durch diese Stilllegung nicht mehr steuernd eingegriffen wird, so dass weder der hervorragende Erhaltungszustand A hier zukünftig garantiert werden kann, noch kann hier die Erhaltungsmaßnahme WA01 durchgeführt werden (Kapitel 6.2.1, Seite 268 f), da nicht vorhersehbar ist, wie sich dieser Wald natürlich entwickeln wird. Die Verwaltung verweist an dieser Stelle auf das „aktive“ Verschlechterungsverbot.

Darüber hinaus besteht im Managementplan-Entwurf ein Zielkonflikt, da im Bereich des „Waldmeister-Buchenwald“ Lebensraumtyps das Entwicklungsmaßnahmenpaket (wa07) für den Heldbock geplant ist (Karten 8 + 10.; Kapitel 6.3.7, Seite 292 Textfassung). Die Vermehrung des Eichenanteils würde hier zu einer aktiven Verschlechterung des „Waldmeister-Buchenwald“ führen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Entwicklungsmaßnahmenpaket (wa07) in diesem Bereich zu widersprechen.

Der Managementplan-Entwurf schlägt auch im Entwicklungsmaßnahmenpaket (wa07) für den Heldbock den Eichenanbau im Gewinn „Auf dem Schafkopf“ auf den Flurstücken Nrn. 1467 und 1467/1 vor (Karten 7 + 9, Kapitel 6.3.7, Seite 292 Textfassung). Die Umsetzung der Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung gegenwärtig und in naher Zukunft nicht möglich. Der Heldbock ist auf das Vorkommen von Eichen angewiesen. Im genannten Bereich sind nur einzelne Individuen vorhanden. Die Vermehrung des Eichenanteils ist aktuell nicht möglich, weil die Pflanzung von Eichen als Lichtbaumart zumindest kleinere Kahlschlagflächen benötigen würde. Da sich die aktuellen Waldbestände in diesem Gewinn jedoch in der Durchforstungsphase und nicht in der Hauptnutzung befinden, werden in absehbarer Zeit keine Verjüngungsflächen entstehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dieser Maßnahme in diesem Bereich zu widersprechen. Generell sind alle Maßnahmen, die mit einer Vergrößerung/ Vermehrung des Eichenanteils verbunden sind, für den Waldeigentümer mit sehr hohen Kosten verbunden, die auch von den Förderprogrammen des Landes nur anteilig abgedeckt werden. Für den Kommunalwald werden beispielsweise keine Fördergelder für die Bestandspflege mehr bewilligt. Der Eichenanbau in der Geggenau (nicht mehr überflutete Altaue) auf Flst.-Nr. 7190 hätte aber zur Folge, dass die Eiche während ihres gesamten Baumlebens unter Einsatz von beachtlichen Aufwendungen gegenüber der viel höheren Konkurrenzkraft und Wuchsleistung der Buche und anderer Hartlaubholzarten „verteidigt“ werden müsste. Dies widerspricht massiv den

Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft, die gerade der Naturverjüngung zum Erreichen von standortsangepassten Waldbeständen vor der Pflanzung den Vorrang einräumt. Die Vermehrung des Eichenanteils würde darüber hinaus auf Dauer beachtliche finanzielle Belastungen des Grundstückseigentümers nach sich ziehen und wird deshalb von der Verwaltung abgelehnt.

Der Managementplan-Entwurf schlägt als Entwicklungsmaßnahme die Aufwertung von Gewässern für die Gelbbauchunke (ge15) auf dem Gemeindewald-Flst. Nr. 1467 vor (Karte 9, Kapitel 6.3.29, Seite 308f Textfassung). Da hier ein Mindestmaß an Besonnung der Gewässer als Grundvoraussetzung für die Entwicklung dieser Amphibien nicht bzw. nicht auf Dauer gewährleistet werden kann, schlägt die Verwaltung vor, diese Maßnahme abzulehnen.

Als Erhaltungsmaßnahme für die Gelbbauchunke schlägt der Managementplan-Entwurf die Neuanlage von Gewässerkomplexen (GE08) auf dem Gemeindewald-Flst. 7190, gegenüber der Kessellochhütte in der Geggenau, vor (Karte 10, Kapitel 6.2.24, Seite 284 Textfassung). Auch diese Maßnahme lehnt die Verwaltung aus dem o. g. Grund ab.

Auf dem Waldflurstück-Nr. 1467/1 wurde als Entwicklungsmaßnahme die Neuanlage von Gewässerkomplexen für die Gelbbauchunke (ge14) geplant (Karte 9, rosa Quadrat; Kapitel 6.3.28, Seite 308 Textfassung). Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass dieses Grundstück im Überflutungsbereich des Rheins liegt und daher Laich und Kaulquappen der Gelbbauchunke regelmäßig von den Fischen gefressen werden. Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend und wird daher abgelehnt.

Zuletzt weist die Verwaltung auf einen kleinen Fehler auf der Bestands- und Zielekarte (Karte 5) und Maßnahmenkarte (2. Fassung, Karte 9), jeweils Teilkarte 14 hin: Der Managementplan-Entwurf weist die Südostecke des Flurstücks Nr. 1469/1 im Gewinn „Auf dem Schafkopf“ als Pfeifengraswiese (A042) aus. Dies ist faktisch falsch. Der Bereich ist bewaldet und daher keine Pfeifengraswiese. Die Fläche der Pfeifengraswiese erstreckt sich lediglich im Bereich der schräg verlaufenden Senke/Schlute zwischen der Waldecke und der nördlich daran angrenzenden mageren Flachland-Mähwiese (siehe beiliegendes Luftbild). Die Flächenabgrenzung war auf der Maßnahmenkarte (1. Fassung) richtig dargestellt. Eine Waldrodung zur Vergrößerung der Pfeifengraswiese lehnt die Verwaltung ab, da diese Waldfläche im Öko-Konto als Ausgleich für das Neubaugebiet „Nördlich der Hauptstraße“ angerechnet wurde.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 06.02.2017 fand eine entsprechende Vorberatung statt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abgabe folgender Stellungnahme zum Managementplan-Entwurf des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und nördlicher Teil des Vogelschutzgebiets 7114-441 „Rheinniederung von der Rench bis zur Murgmündung“:

- 1.) Die im Managementplan-Entwurf dargestellten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dürfen zu keinen Einschränkungen für die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke führen.**
- 2.) Spezielle Maßnahmen sind für den Grundstückseigentümer, bzw. den Bewirtschafter kostenneutral durchzuführen. Mehrkosten für Nutzer oder Grundeigentümer müssen vermieden werden.**
- 3.) Hochwasserschutzmaßnahmen und die Schnakenbekämpfung dürfen durch den Managementplan nicht eingeschränkt werden.**
- 4.) Die Gemeinde Iffezheim widerspricht der Entwicklungsmaßnahme zur mageren Flachland-Mähwiese auf der trapezförmigen Teilfläche südöstlich des Querwegs des Flst.-Nr. 444/1. Bei der trapezförmigen Teilfläche südöstlich des Querwegs handelt es sich nicht um eine Grünlandfläche, sondern um Ackerland, das zeitlich befristet aus der Erzeugung genommen wurde.**
- 5.) Die Ausweisung der Lebensstätte für den Scharlachkäfer ist auf die Grundstücke Nr. 664 bis 773 im Gewinn „In den Mühlwerren“ zu beschränken. Hier besteht ein Zielkonflikt durch die flächige Ausweisung der „Geggenau“ als Lebensstätte für den Scharlachkäfer. Dieser ist für seine Larvenentwicklung nicht auf die Buche, sondern auf die Pappel angewiesen, die aber in der Geggenau (fast) nicht vorkommt. Hier wurde der Managementplan-Entwurf „mit zu grober Nadel gestrickt“. Eine Ausweisung als Lebensstätte für den Scharlachkäfer kommt fachlich nur für die überwiegend im Privateigentum stehenden Wald-Grundstücke Nrn. 664 bis 773 im Gewinn „In den Mühlwerren“ in Betracht.**
- 6.) Die Gemeinde Iffezheim lehnt die Entwicklungsmaßnahme für den Scharlachkäfer „Belassen von geerntetem, nichtverkauften Pappelholz über mehrere Jahre im Wald“ ab, da alle geernteten Hölzer generell verkauft werden. Nachdem die Hölzer verkauft sind, liegt es ganz alleine im Ermessen des Käufers, wann er die von ihm**

erworbene Ware zur Verarbeitung abfahren lässt. Der Verkäufer bzw. Waldeigentümer hat hier keine Einflussmöglichkeit, da das Holz bei Bezahlung ins Eigentum des Käufers übergeht.

- 7.) Die Gemeinde Iffezheim teilt vorsorglich mit, dass aufgrund der Stilllegung einer großen Teilfläche der in der „Geggenau“ auf dem Flst.-Nr. 7190 als FFH-Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ ausgewiesenen Waldfläche nicht mehr steuernd eingegriffen wird. Der hervorragende Erhaltungszustand A kann zukünftig nicht garantiert werden kann, da nicht vorhersehbar ist, wie sich dieser Wald natürlich entwickeln wird. Die Gemeinde sagt jedoch zu, keine aktive Verschlechterung herbei zu führen.
- 8.) Die Gemeinde Iffezheim widerspricht dem Entwicklungsmaßnahmenpaket (wa07) für den Heldbock im Bereich des „Waldmeister-Buchenwaldes“ auf dem Flst.-Nr. 7190. Die Vermehrung des Eichenanteils würde hier zu einer aktiven Verschlechterung des „Waldmeister-Buchenwald“ führen.
- 9.) Die Gemeinde Iffezheim widerspricht der Entwicklungsmaßnahme (wa07) für den Heldbock auf den Flst.-Nr. 1467 und 1467/1 im Gewann „Auf dem Schafkopf“. Die Umsetzung der Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung gegenwärtig und in naher Zukunft nicht möglich. Der Heldbock ist auf das Vorkommen von Eichen angewiesen. Im genannten Bereich sind nur einzelne Individuen vorhanden. Die Vermehrung des Eichenanteils ist aktuell nicht möglich, weil die Pflanzung von Eichen als Lichtbaumart zumindest kleinere Kahlschlagflächen benötigen würde. Da sich die aktuellen Waldbestände in diesem Gewann jedoch in der Durchforstungsphase und nicht in der Hauptnutzung befinden, werden in absehbarer Zeit keine Verjüngungsflächen entstehen.
- 10.) Aus Gründen der naturnahen Waldwirtschaft sowie aus finanziellen Gründen widerspricht die Gemeinde Iffezheim allen Maßnahmen, die auf eine Vergrößerung / Vermehrung des Eichenanteils abzielen.
- 11.) Die Gemeinde Iffezheim widerspricht der Entwicklungsmaßnahme für die Aufwertung von Gewässern für die Gelbbauchunke (ge15) auf dem Flst.-Nr. 1467, da hier ein Mindestmaß an Besonnung der Gewässer als Grundvoraussetzung für die Entwicklung dieser Amphibien nicht bzw. nicht auf Dauer gewährleistet werden kann.
- 12.) Die Gemeinde Iffezheim widerspricht der Neuanlage von Gewässerkomplexen auf dem Flst.-Nr. 7190 als Erhaltungsmaßnahme für die Gelbbauchunke (Begründung siehe 11.).
- 13.) Die Gemeinde Iffezheim widerspricht der Neuanlage von Gewässerkomplexen auf dem Flst. 1467/1, da die Maßnahme an dieser Stelle nicht zielführend ist.

14.) Die Gemeinde Iffezheim zeigt in Ihrer Stellungnahme einen Fehler auf der Bestands- und Zielekarte und Maßnahmenkarte (2. Fassung), Teilkarte 14, auf. Die Ausweisung der Südostecke des Flurstücks Nr. 1469/1 im Gewann „Auf dem Schafkopf“ als Pfeifengraswiese ist falsch. Die Gemeinde Iffezheim bittet an dieser Stelle um Korrektur der Karte/des Plans.

Anlagenverzeichnis:

Folgende Anlagen wurden bereits zur Umweltausschusssitzung vom 06.02.2017 übersandt:

- Luftbild des Flst-Nr. 1469/1 im Gewann „Auf dem Schafkopf“
- Kartenmaterial Iffezheim betreffend (13 Karten DIN A3)
- Power-Point-Präsentation des Regierungspräsidiums, vorgestellt in der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2016